

AMTSBLATT Nr. 37

für den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben in Köln am 16. September 1985

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Großen Dhünn-Talsperre des Wupperverbandes

- Wasserschutzgebietsverordnung Große Dhünn-Talsperre -
vom 2. September 1985

Inhalt:

- § 1 - Wasserschutzgebiet
- § 2 - Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 - Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 - Schutz in der Zone III (*Genehmigungen / Verbote*)
- § 5 - Schutz in der Zone II B (*Genehmigungen / Verbote*)
- § 6 - Schutz in der Zone II A (*Genehmigungen / Verbote*)
- § 7 - Schutz in der Zone I (*Gestattungen / Genehmigungen / Verbote*)
- § 8 - Genehmigungen
- § 9 - Befreiungen
- § 10 - Duldungspflichten
- § 11 - Ordnungswidrigkeiten
- § 12 - Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 13 - Entschädigungen, Ausgleichszahlungen
- § 14 - Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S.3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S.373),
- der §§ 14, 15, 116, 136 138, 141, 142, 143 Abs.2, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. Juli 1979 (GV.NW.1979 S.488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Funktionalreform vom 26.Juni 1984 (GV.NW. 1984 S.370),

- der §§ 12, 25 und 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S.528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV.NW. S.248),

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Wasserschutzgebiet

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Großen Dhünn-Talsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Begünstigter Unternehmer der Wassergewinnung aus der Großen Dhünn-Talsperre ist der Wupperverband, Zur Schafbrücke 6, 5600 Wuppertal 2.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Gemeinde Odenthal auf Teile der Gemarkung Ober-Odenthal, innerhalb der Gemeinde Kürten auf Teile der Gemarkungen Bechen, Kürten und Berg, innerhalb der Stadt Wermelskirchen auf Teile der Gemarkungen Dhünn, Dabringhausen und Oberhonnenschaft, innerhalb der Stadt Hückeswagen auf Teile der Gemarkung Neu-Hückeswagen, innerhalb der Stadt Wipperfürth auf Teile der Gemarkungen Wipperfürth und Wipperfeld.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in folgende Schutzzonen:

- weitere Schutzzonen Zonen III
- engere Schutzzonen - äußere Bereiche - Zonen II B
- engere Schutzzonen - innere Bereiche - Zonen II A
- Stauräume und Uferzonen der Hauptsperre mit Vorbecken sowie der Vorsperren - Zone I

(3) Einen Bestandteil der Verordnung bilden folgende 27 Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000: Eipringhausen, Dreibäumen, Scheideweg, Großenscheidt, Wöllersberg, Dhünn West, Dhünn Ost, Schückhausen, Wipperfürth Isenburg, Wüstemünste, Dabringhausen Stumpf, Pilghausen, Halzenberg, Wipperfeld Boxberg, Wipperfeld, Wipperfürth Schöneberg, Dabringhausen Lindscheid, Dabringhausen Ketzberg, Dabringhausen Klev, Laudenberg, Hamböcken, Bömberg, Richerzhagen, Unterossenbach, Busch, Bechen, Schwarzeln

Die Blätter sind als Wasserschutzgebietskarten durch den Regierungspräsidenten Köln gekennzeichnet. Sie enthalten im einzelnen die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Zonen. Die Zonen III sind gelb, die Zonen II B hellgrün, die Zonen II A dunkelgrün umrandet, die Zone I ist rot bzw.-blau umrandet.

Gemäß § 141 Abs.2 Landeswassergesetz wird die Verkündung der Wasserschutzgebietskarten durch die Auslegung nach § 2 Abs.5 dieser Verordnung ersetzt.

(4) Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte, Ausschnitt aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Blätter 4909 Kürten, 4809 Remscheid, 4810 Wipperfürth, dargestellt. Die Übersichtskarte wird zusammen mit dem Verordnungstext im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündet.

(5) Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserschutzgebietskarten und die Übersichtskarte liegen vom Tag des Inkrafttretens an während der Geltungsdauer der Verordnung bei den Stadtverwaltungen der Städte Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth sowie bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Kürten und Odenthal innerhalb der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4 - 7 und 10 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 8. Für mögliche Befreiungen von Verbotsvorschriften gilt § 9. Die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen bestimmt sich nach § 10.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung (z.B. einer Planfeststellung nach Abfallbeseitigungs-, Flurbereinigungs-, Straßen- oder Eisenbahnrecht, einer abgrabungsrechtlichen, bauaufsichtlichen oder gewerberechtlichen Genehmigung oder einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung) bedürfen Anzeigeverfahren genügen insoweit nicht, sind einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden in Verfahren nach vorstehendem Absatz 2, die sich auf das Wasserschutzgebiet für die Große Dhünn-Talsperre beziehen, bedürfen des Einvernehmens des zuständigen Oberkreisdirektors als untere Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren oder es handelt sich um Vorhaben nach § 75 Abs.5 Landesbauordnung NW.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte oder Mischungen, Kohlenwasserstoffe, organische Verbindungen (etwa Harnstoff), Gifte, Abwasser, Jauche und Gülle, radioaktive Stoffe), die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(5) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 4
Schutz in den Zonen III

(1) In den Zonen III sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Abs.4 der Verordnung, wenn diese Stoffe gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden;
2. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neubau sowie Um- und Ausbau von Wohngebäuden), wenn diese Stoffe gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden;
3. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Massentierhaltung;
4. das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Stallgebäude, Lagerstätten für Gärfutter, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger), sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
5. das Erstellen von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe in einer Menge bis zu 30 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheit gelagert werden und das Ändern von Anlagen zum oberirdischen oder unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe;
6. das Erstellen und Ändern von Tankstellen, Tanklagern, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
7. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
8. das Erstellen von Anlagen zur Klärung und Verrieselung von Abwassermaßnahmen an bestehenden Anlagen;
9. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung, zur gemeinsamen Abwasserfortleitung oder zur Behandlung von Abwasser, sowie das Einleiten des gereinigten

Abwassers aus den letztgenannten Anlagen in oberirdische Gewässer;

10. ober- und unterirdische Erdaufschlüsse, ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 m²

Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgräben von weniger als 5 m Tiefe;

11. das Erstellen von Fischteichen ohne Zufütterung (Naturteiche), das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen) ohne Ableitung in ein oberirdisches Gewässer;
12. der Neubau und Ausbau von Schienenwegen, von Straßen, Wegen und Plätzen, ausgenommen Parkflächen für Personenkraftwagen bis zu 30 Stellplätzen;
13. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
14. das Erstellen und Ändern von Sportfreianlagen, Reitsportanlagen, Camping- oder Zeltplätzen;
15. das Erstellen und Ändern sonstiger Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann (z.B. Friedhöfe).

(2) In den Zonen III sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung weiterer Bauflächen (in Flächennutzungsplänen);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe nicht gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden, ausgenommen Änderungen, die den Schutz der Gewässer verbessern;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit zusätzlichem Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Neubau sowie Um- und Ausbau von Wohngebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden;

4. das Erstellen von Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie, zur Lagerung, Aufbereitung oder Verarbeitung von radioaktivem Material;
5. das Erstellen von Flugplätzen, Übungs- oder Notabwurfplätzen;
6. militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt-Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" - Stand 21./22. November 1983 - erarbeitet vom Arbeitskreis "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW/LAWA-Ausschuß "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung, eingeführt mit Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.Juni 1984;
7. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG, das Erstellen von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
8. das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen) mit Ableitung in ein oberirdisches Gewässer;
9. das Verwenden von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren untersagt ist;
10. das unsachgemäße Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr.9 nicht verboten sind, sowie das Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
11. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen von und die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen (im Sinne von § 3 Abs.4 der Verordnung), ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Düngezwecken;
12. das Entleeren von Wagen der gewerblichen oder öffentlichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr außerhalb dafür zugelassener Anlagen;

13. das Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
14. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund;
15. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S.204), einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 dieses Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;
16. das Erstellen von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 Abs.5 der Verordnung;
17. das Erstellen von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe von mehr als 30 m³ gelagert werden;
18. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
19. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
20. sonstige Handlungen, z.B. Flug-, Motorsportveranstaltungen, Camping, Zeltlager, Reparatur, Warten und Waschen von Fahrzeugen, außerhalb hierfür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

§ 5 **Schutz in den Zonen II B**

(1) In den Zonen II B sind genehmigungspflichtig:

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- o das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden;
 - o das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neubau und Ausbau von Wohngebäuden), wenn diese Stoffe gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden;
- 2. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Massentierhaltung;
- 3. das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Stallgebäude, Lagerstätten für Gärfutter, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger), sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
- 4. das Erstellen von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe in einer Menge bis zu 10 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheit gelagert werden und das Ändern von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Dieselöl für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in einer Menge bis zu 1000 Litern in einem gegen das Eindringen von Niederschlagswasser geschützten Auffangraum (Wanne) sowie das Lagern wassergefährdender Stoffe zur Verwendung im eigenen Haushalt (z.B. Reinigungs-, Wasch-, Desinfektionsmittel), nicht jedoch Heizöl;
- 5. das Ändern von Tankstellen, Tanklagern, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
- 6. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
- 7. das Erstellen von Anlagen zur Klärung und Verrieselung von Abwasser als Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen;
- 8. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung, zur gemeinsamen Abwasserfortleitung oder zur Behandlung von Abwasser sowie das Einleiten des gereinigten

Abwassers aus den letztgenannten Anlagen in oberirdische Gewässer.

9. das Umwandeln von Forstflächen in jede andere Nutzungsart;
10. ober- und unterirdische Erdaufschlüsse, ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 m² Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgängen von weniger als 5 m Tiefe;
11. das Erstellen von Fischteichen ohne Zufütterung (Naturteiche);
12. der Neubau und Ausbau von Schienenwegen, Straßen, Wegen und Plätzen, ausgenommen Parkflächen für Personenkraftwagen bis zu 10 Stellplätzen;
13. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
14. das Erstellen und Ändern von Sportfreianlagen, Reitsportanlagen, Camping- oder Zeltplätzen;
15. das Erstellen und Ändern sonstiger Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann (z. B. Friedhöfe).

(2) In den Zonen II B sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. Die Darstellung weiterer Bauflächen (in Flächennutzungsplänen) ;
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen

2.1 außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile,

2.2 innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn diese Stoffe nicht gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden, ausgenommen Änderungen, die den Schutz der Gewässer verbessern;

3. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit zusätzlichem Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Neubau sowie Um- und Ausbau von Wohngebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden;
4. das Erstellen von Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie, zur Lagerung, Aufbereitung oder Verarbeitung von radioaktivem Material;
5. das Erstellen von Flugplätzen, Übungs- oder Notabwurfplätzen;
6. militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt-Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" - Stand 21./22. November 1983 - erarbeitet vom Arbeitskreis "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW/LAWA Ausschuß "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung, eingeführt mit Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984;
7. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG, das Erstellen von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölkühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
8. das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
9. Viehtränken in oberirdischen Gewässern und Viehtrieb durch Gewässer.
10. das Verwenden von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren untersagt ist;
11. das unsachgemäße Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr.10 nicht verboten sind sowie das Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
12. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen von und die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen (im Sinne von § 3 Abs.4 der Verordnung), ausgenommen das

sachgemäße Ausbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Dünge Zwecken;

13. das Entleeren von Wagen der gewerblichen oder öffentlichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr, das Ausbringen dieser Stoffe;
14. das Einleiten wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
15. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund;
16. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S.204), einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 dieses Gesetzes;
17. das Erstellen und Ändern von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe (im Sinne von § 3 Abs.5 der Verordnung);
18. das Erstellen von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe von mehr als 10 m³ gelagert werden;
19. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
20. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
21. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
22. sonstige Handlungen, z.B. Motorsportveranstaltungen, Camping-, Zeltlager-, Reparatur, Warten und Waschen von Fahrzeugen, außerhalb hierfür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

§ 6
Schutz in den Zonen II A

(1) In den Zonen II A sind genehmigungspflichtig:

1. innerhalb der bestehenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Neubau sowie Um- und Ausbau von Wohngebäuden, wenn die anfallenden wassergefährdenden Stoffe gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden;
2. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Stallgebäude, Lagerstätten für Gärfutter, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger) sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
4. das Lagern von Dieselöl für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in einer Menge bis zu 1000 Litern in einem gegen das Eindringen von Niederschlagswasser geschützten Auffangraum (Wanne);
5. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung, zur gemeinsamen Abwasserfortleitung oder zur Behandlung von Abwasser so wie das Einleiten des gereinigten Abwassers aus den letztgenannten Anlagen in oberirdische Gewässer;
6. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art ohne Abwasseranfall, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
7. das Erstellen und Ändern von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung oder von Fernmeldeeinrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
8. das Erstellen von Anlagen zur Klärung und Verrieselung von Abwasser als Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen;

9. das Umwandeln von Forstflächen in jede andere Nutzungsart;
10. der Ausbau von Straßen und Plätzen;
11. der Neubau und Ausbau von Wegen;
12. das Einleiten des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden.

(2) In den Zonen II A sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Ausweitung von Baugebieten (in Bebauungsplänen);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen, ausgenommen Änderungen, die den Schutz der Gewässer verbessern.
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art mit zusätzlichem Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe;
4. das Erstellen von Anlagen zur Klärung und Verrieselung von Abwasser;
5. das Erstellen von Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie, zur Lagerung, Aufbereitung oder Verarbeitung von radioaktivem Material;
6. das Erstellen von Flugplätzen, Übungs- oder Notabwurfplätzen;
7. militärische Übungen und Liegenschaften aller Art, soweit diese nicht in Einklang stehen mit dem Merkblatt-Entwurf "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" Stand 21./22. November 1983 erarbeitet vom Arbeitskreis "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" im DVGW /LAWA-Ausschuß "Wasserschutzgebiete" und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung, eingeführt mit Erlaß des Ministers für Ernährung Landwirtschaft und Forsten des

Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984;

8. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG, das Erstellen von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölkühlte) unterirdische Hochspannungsleitungen);
9. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
10. das Erstellen und Ändern von Anlagen zum ober- oder unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe (im Sinne von § 3 Abs.4 und 5 der Verordnung) ausgenommen zu vorübergehenden Zwecken (z.B. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), wenn ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen Leckagen getroffen worden sind, ausgenommen auch das Lagern wassergefährdender Stoffe zur Verwendung im eigenen Haushalt (z.B. Reinigungs-, Wasch-, Desinfektionsmittel, nicht jedoch Heizöl);
11. das Erstellen von Sportfreianlagen, Reitsportanlagen, Camping- oder Zeltplätzen;
12. das Anlegen von Friedhöfen;
13. das Verrieseln, Versickerern, Versenken, Verregnen von und die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Düngezwecken;
14. das Entleeren von Wagen der gewerblichen oder öffentlichen Fäkalien- oder Klärschlammabfuhr, das Ausbringen dieser Stoffe;
15. das Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe sowie das Einleiten von Kühlwasser in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
16. ober- und unterirdische Erdaufschlüsse, ausgenommen Erdaufschlüsse im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 6 Abs.1 dieser Verordnung und die übliche Nutzung der Grundstücke (z.B. Umgraben, Pflügen);
17. der Neubau von Straßen, Plätzen, Schienenwegen;

18. das Einleiten des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund;
19. das Erstellen von Fischteichen ohne Zufütterung (Naturteiche), das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
20. Viehtränken in oberirdischen Gewässern und Viehtrieb durch Gewässer;
21. das Anlegen von Dauerpferchen;
22. Bohrungen, Sprengungen im Untergrund;
23. das Verwenden chemischer Mittel zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren untersagt ist;
24. das unsachgemäße Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr.23 nicht verboten sind sowie das Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
25. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S.204), einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 dieses Gesetzes;
26. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
27. sonstige Handlungen, z.B. Flug , Motorsport oder Sportveranstaltungen, Camping-, Zeltlager, Reparatur, Warten und Waschen von Fahrzeugen, Baden in Gewässern, außerhalb hierfür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

§ 7
Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind gestattet, soweit mit den Erfordernissen des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar:

1. die Überwachung durch Wasser-, Gesundheits-, Forst-, Ordnungs- und Landschaftsbehörden;
2. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Talsperrenanlagen, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses;
3. das Betreiben und Unterhalten der Großen Dhünn-Talsperre mit Vorbecken und Vorsperren sowie der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen durch Bedienstete des Wupperverbandes oder durch vom Wupperverband beauftragte Dritte;
4. das Unterhalten der Gewässer und Wegeflächen, nach Anzeige gegenüber dem Wupperverband das Unterhalten von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung oder von Fernmeldeeinrichtungen;
5. das Ausgestalten und Unterhalten der übrigen Flächen als Schutzwald nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten;
6. die wasserwirtschaftliche und ökologische Beobachtung und Betreuung der an den seitlichen Zuflüssen der Talsperre angelegten Vorbecken durch Personen, die der Regierungspräsident Köln als höhere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem Wupperverband zugelassen hat;
7. das Ausüben der Jagd;
8. die Ausübung der Fischerei zum Erhalten des biologischen Gleichgewichts durch eine vom Regierungspräsidenten Köln als obere Wasserbehörde festgelegte Personenzahl nach Zulassung durch den Wupperverband. Die Fischerei darf nur vom Ufer aus auf vom Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde bestimmten Uferbereichen ausgeübt werden;
9. das Begehen des Hauptsperrendamms und der Vorsperrendämme entsprechend der

jeweiligen Widmung oder Benutzungsgestattung sowie das Begehen des am Nordufer der Vorsperre im Tal der Großen Dhünn vom Vorsperrendamm bis zur L 409 innerhalb der Zone I verlaufenden Betriebsweges des Wupperverbandes entsprechend einer im Einvernehmen mit dem Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde ergehenden Benutzungsgestattung.

(2) In der Zone I sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern betrieblicher Anlagen oder Einrichtungen im Zusammenhang mit der Talsperre, soweit nicht in der Talsperrenplanfeststellung enthalten;
2. das Ändern der Gewässer und Wegeflächen.

(3) Sonstige Handlungen, Anlagen und Einrichtungen sind verboten.

**§ 8
Genehmigungen**

(1) Genehmigungsanträge nach § 4 Abs.1, § 5 Abs.1, § 6 Abs.1 und § 7 Abs.2 sind schriftlich einzureichen.

Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Nachweisungen, Zeichnungen) sind vierfach beizufügen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs.2 bedarf es eines Antrages auf Genehmigung nicht.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs.1 ist für die Gebiete der Stadt Wermelskirchen, der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Odenthal der Oberkreisdirektor des Rheinisch Bergischen Kreises als untere Wasserbehörde, für die Gebiete der Städte Hückeswagen und Wipperfürth der Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises als untere Wasserbehörde.

(4) Genehmigungen können nur erteilt werden, sofern eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht zu besorgen ist. Genehmigungen sind zulässig für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegenden Handlungen gleicher Art.

maßnahmen bei bestehenden Betrieben, Anlagen oder Einrichtungen nach § 4 Abs.1 Nr.1-4 und 9, § 5 Abs.1 Nr.1-4 und 9, § 6 Abs.1 Nr.1-3, 5 und 7 der Verordnung sind als Ändern dieser Betriebe,

Anlagen oder Einrichtungen und nicht nach anderen Bestimmungen der Verordnung zu behandeln.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich macht, können sie widerrufen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn mit der Ausführung der genehmigten Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 9 Befreiungen

(1) Der zuständige Oberkreisdirektor als untere Wasserbehörde kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung von den Verboten der §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2, 6 Abs.2 und 7 Abs.3 erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern oder
2. Verbote in Einzelfällen zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind.

(2) Die Vorschriften des § 8 Abs.1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wupperverband. Sie holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatl. Amtes für Wasser und Abfallwirtschaft Bonn ein.

Falls die untere Wasserbehörde möglichen Bedenken oder einer sonstigen abweichenden Beurteilung durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn nicht Rechnung trägt, sind Befreiungsantrag und Entscheidung dem Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs.2 Nr.2 WHG, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu

dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung entsprechend angepaßt oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Der zuständige Oberkreisdirektor als untere Wasserbehörde ordnet die zu duldenden Maßnahmen gegenüber den betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Talsperrenbetreiber zuzustellen. In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben ergeht der Bescheid im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bergamt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs.1, § 5 Abs.1, § 6 Abs.1 oder § 7 Abs.2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs.2, § 5 Abs.2, § 6 Abs.2 oder § 7 Abs.3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 9 vornimmt.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

(1) Bei Maßnahmen aufgrund anderer Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere der Bauleitplanung und der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung nach Bundesbaugesetz, sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

(2) Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(3) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 13 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen

(1) Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, ist gemäß § 19 Abs.3 WHG Entschädigung zu leisten.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs.3 LWG können pauschale Ausgleichszahlungen festgesetzt werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen über Anträge nach den Abs.1 und 2 ist der Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt unbeschadet der Abs.2 und 3 am 1. Oktober 1985 in Kraft.

(2) Paragraph 5 Abs.2 Nr.9 und § 6 Abs.2 Nr.20 treten am 1. Oktober 1988 in Kraft.

(3) Paragraph 7 tritt am 1. April 1986 in Kraft.

(4) Die Verordnung hat nach § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 2. September 1985

**Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
Dr. Antwerpes**